

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 08.09.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Neufassung der Satzungen über 1. die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen in der Stadt Wegberg, 2. den Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg, 3. von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg		Datum: 29.11.2016
Vorlage-Nr: VO/3727/16			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	06.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss (mit PersA)	
Ö	20.12.2016	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Landesgesetzgeber NRW hat sich 2015 entschlossen, den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz neu zu regeln und ein neues entsprechend benanntes Gesetz, das BHKG (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz) erlassen. Dieses Gesetz ersetzt das bisher geltende FSHG (Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung).

Neben dem hervorgehobenen Stellenwert des Katastrophenschutzes und der Stärkung des Ehrenamtes ergeben sich aus dem BHKG auch entscheidende Änderungen für die Berechnung des Kostenersatzes, für dessen Kalkulation nun die Anwendung des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs ausdrücklich zugelassen ist.

In Anwendung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz wurden folgende Neufassungen der

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Wegberg
- Satzung über die Festlegung der Höhe des nach § 21 Absatz 3 BHKG zu zahlenden Verdienstausschlages der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Wegberg
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg erforderlich.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Wegberg

Die Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen werden in der Stadt Wegberg von drei hauptamtlichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. Die Beamten sind in der Besoldungsgruppe A 9 mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst eingruppiert.

Die den Gebühren zu Grunde liegende Kalkulation berücksichtigt, entsprechend dem Bericht der KGSt Nr. 16/2015 Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016), die Personalkosten, eine Sachkostenpauschale inkl. IT- Anteil (Büroarbeitsplatz) und eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale. Die so ermittelten Jahresgesamtpersonalkosten werden auf 1.671 Jahresarbeitsstunden (41 Stundenwoche) bezogen. Der so gewonnene Stundensatz fließt als Gebühr in die Satzung ein.

Satzung über die Festlegung der Höhe des nach § 21 Absatz 3 BHKG zu zahlenden Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Wegberg

Wie bisher ist gemäß § 21 Abs. 3 BHKG für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr sowohl ein Regelstundensatz, der ohne weiteren Nachweis erstattet wird, als auch ein Höchstbetrag für eine Erstattung bei einem höheren nachgewiesenen Einkommen an Stelle des Regelstundensatzes durch Satzung der Stadt festzulegen. Eine Anpassung ist gegenüber der letzten Festsetzung aus dem Jahr 2004 geboten, sollte aber vor dem Hintergrund des geltenden Haushaltssicherungskonzeptes maßvoll erfolgen. Daher wurde für die zum Beschluss vorliegenden Stundensätze die Lohnkostenentwicklung 2004 bis 2016 berücksichtigt. Die bisherigen Regel- und Höchststundensätze wurde prozentual um die Summe der in diesem Zeitraum geltenden Lohnkostenindizes erhöht.

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg

Der Kalkulation der Kostentarife, soweit sie sich auf den Personaleinsatz beziehen, liegt eine sich aus dem BHKG ergebende Berechnung der jährlichen Kosten für eine ehrenamtliche Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg zu Grunde. Darin fließen ein, Kosten für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Versicherungsbeiträge, Beiträge zu Verbänden, Kosten der Aus- und Fortbildung (soweit nicht durch Dritte erstattet), Kosten der Tauglichkeitsuntersuchungen, Zuwendungen für Gemeinschaftspflege, Lohnkostenerstattungen, Kosten der Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung soweit sie sich auf Gemeinschaftsräume, Sanitärbereiche und Umkleideräume (Personalrelevanz) beziehen.

Die Kostensätze für Fahrzeuge und selbständig eingesetztes Gerät werden unter Berücksichtigung aller jährlich (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) mit der Haltung der Fahrzeuge und der Geräte verbundenen Kosten ermittelt. Die jährlichen Kosten der Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung, soweit sie sich auf Fahrzeughallen, Werkstätten und Lagerräume beziehen, werden der Fahrzeughaltung zugeordnet.

Die Kosten, soweit es sich um Fixkosten handelt, werden auf den Kostenträger Jahresbetriebsstunden (2.000 Stunden) verteilt. Soweit es sich um variable Kosten handelt, werden sie auf die durchschnittlichen Jahreseinsatzstunden aller Fahrzeuge

der letzten drei Jahre bezogen. Als weiterer Bestandteil werden die Abschreibung nach dem Anschaffungswert, sowie die kalkulatorische Verzinsung nach Abzug der Zuweisungen Dritter, ermittelt. Durch den Bezug auf die durchschnittlichen Jahreseinsatzstunden aller Fahrzeuge und die Gewichtung der Fahrzeugkosten durch ein Punktesystem wird sichergestellt, dass eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten auf den Kostenträger Einsatzstunde der jeweils eingesetzten Fahrzeuge erfolgt.

Die Satzungen, die den Beschlussvorschlägen zu Grunde liegen, sind als Anlagen beigefügt.

Beschlussvorschläge:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Wegberg möge die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Wegberg, in der als Anlage 1 beigefügten Fassung, beschließen.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Wegberg möge die Satzung über die Festlegung der Höhe des nach § 21 Absatz 3 BHKG zu zahlenden Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Wegberg, in der als Anlage 2 beigefügten Fassung, beschließen.

3. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Wegberg möge die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg, in der als Anlage 3 beigefügten Fassung, beschließen.

Kosten und Finanzierung:

Kosten entstehen durch den Beschluss der neugefassten Satzungen nicht.

Alternativen:

Alternativen werden seitens der Verwaltung nicht vorgeschlagen.

Anlage/n:

-Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Wegberg - Anlage 1 -

-Entwurf der Satzung über die Festlegung der Höhe des nach § 21 Absatz 3 BHKG zu zahlenden Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Wegberg – Anlage 2 -

-Entwurf der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg - Anlage 3 -

-Übersicht der Kalkulation der Gebühren für den Personaleinsatz, aufgestellt nach Prüfung durch das RPA am 15.11.2016 - Anlage 4 -

-Übersicht zur Kalkulation der Stundensätze für die Feuerwehr-Fahrzeuge erstellt durch das RPA nach Prüfung - Anlage 5 -

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Karneth,
Erste Beigeordnete

Gez. Schulz,
Fachbereichsleiter
FB 201

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Kaiser,
Fachbereichsleiterin
FB 104

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau
in der Stadt Wegberg
vom**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit §§ 26 und 52 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 4 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht. Materialkosten werden nach dem jeweiligen Aufwand abgerechnet.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Wegberg unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wegberg vom 07. April 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2007, außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Wegberg gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Viertelstunde pauschal 14,75 €

2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene Viertelstunde pauschal 14,75 €

3. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

4. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c

Schriftlich erteilte Stellungnahme durch einen Brandschutztechniker
je angefangene Viertelstunde pauschal 14,75 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Wegberg vom ...

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätte, -horte
2.	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3.	Versammlungsobjekte
3.1	(unbesetzt)
3.1.1	(unbesetzt)
3.1.2	(unbesetzt)

3.1.3 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.

3.1.4 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen

3.1.5 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher erfasst

3.2 (unbesetzt)

3.3 Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher

4. Unterrichtsobjekte

4.1 Schulen nach SchulBauRL

4.2 Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)

5. Hochhausobjekte

5.1 Hochhäuser nach SBauVO

6. Verkaufsobjekte

6.1 Geschäftshäuser nach SBauVO

6.2 (unbesetzt)

6.3 Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche

8. Ausstellungsobjekte

8.1 Museen

8.2 Messe- und Ausstellungsbauten

9. Garagen

9.1 Großgaragen nach SBauVO

9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10. Gewerbeobjekte

10.1 Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion

10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm

10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm

10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm

10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm

10.1.5 (unbesetzt)

10.1.6 (unbesetzt)

10.2 Gewerbeobjekte zur Lagerung

10.2.1 (unbesetzt)

10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche

10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche

10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche

10.2.5 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 800 qm Lagerfläche

10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche

- 10.2.7 Hochregallager
- 10.3. Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe nach FwDV 500
 - 10.3.1 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
 - 10.3.2 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
 - 10.3.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
- 10.4 Kraftwerke und Umspannwerke
- 11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**
 - 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
 - 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
 - 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
 - 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
 - 11.5 (unbesetzt)
 - 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
 - 11.7 Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
 - 11.8 (unbesetzt)
 - 11.9 Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
 - 11.10 Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
 - 11.11 Flughäfen
 - 11.12 Sonstige Kritische Infrastrukturen *
 - 11.13 Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Satzung
über die Festlegung der Höhe des nach § 21 Absatz 3 BHKG zu zahlenden
Verdienstaufschlags der beruflich
selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
in der Stadt Wegberg
vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), und des § 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufschlags

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg haben gegenüber der Stadt Wegberg Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Wegberg entsteht, soweit die Teilnahme während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 2

Höhe des Ersatzes

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 25,00 Euro gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale wird auf 37,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg vom 07. April 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2011, außer Kraft.

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz
für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg
vom ...**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496) und des § 52 Absätze 2 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG – vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadt Wegberg unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der ihr nach dem BHKG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

- (2) Soweit der Kostenersatz nach Stunden zu berechnen ist, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Voraussetzungen

Die Kostenersatzansprüche nach § 2 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistung. Sie werden mit der Zustellung des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg vom 7. April 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2011, außer Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wegberg

I. Personalkosten

je Stunde

Kostenersatz bei Einsätzen je eingesetzter Feuerwehrfrau/ je eingesetztem Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr	30,60 €
---	---------

II. Fahrzeuge bei Einsätzen

je Stunde

Einsatzleitung	
Kommandowagen KdoW	5,00 €
Einsatzleitwagen ELW 1-1	22,00 €
Einsatzleitwagen ELW 1-3	20,00 €

Löschzug I	
Löschfahrzeug LF 10	75,00 €
Rüstwagen RW 2	103,00 €
Drehleiter mit Korb DLK 23/12	120,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	64,00 €
Gerätewagen GW-Log. / Lastkraftwagen LKW	30,00 €
Hilfeschlöschgruppenfahrzeug HLF 20	89,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	8,00 €

Löschzug II	
Hilfeschlöschgruppenfahrzeug HLF 20	89,00 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	72,00 €
Hilfeschlöschgruppenfahrzeug HLF10	80,00 €

Löschzug III	
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	71,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	8,00 €
Hilfeschgruppenfahrzeug HLF 20	88,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	71,00 €

Löschzug IV	
Löschfahrzeug LF 10	72,00 €
Gerätewagen GW-Log. / Schlauchwagen SW 2000	66,00 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	70,00 €

Löschzug V	
Hilfeschfahrzeug HLF 10	89,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10,00 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	72,00 €

III. Sonstige Kosten

a) Gerätekosten

In den vorgenannten Pauschalbeträgen sind die gesamte Beladung der Fahrzeuge und die Betriebsstoffe enthalten.

b) Sachkosten

Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Ölsperren usw. werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines 10-prozentigen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.

c) Entsorgungskosten

Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

Prüfung Kalkulation Feuerwehrgebühren 2016
Übersicht aufgestellt durch RPA am 15.11.2016 nach Prüfung

Kostenart	vsf. Kosten 2016	davon variable Kosten	fixe Kosten	verteilt auf ehrenamtl. Personal	davon variable Kosten	fixe Kosten	Fahrzeuge	davon variable Kosten	fixe Kosten
Personalkosten hauptamtl. Kräfte einschl. 10 Prozent Gemeinkosten	440.752,40 €		440.752,40 €	110.188,10 €		110.188,10 €	330.564,30 €		330.564,30 €
personalbezogene Kosten, wie Fortbildung und Dienst- und Schutzkleidung	87.894,05 €	28.816,80 €	59.077,26 €	87.894,05 €	28.816,80 €	59.077,26 €			
Kostenerstattungen	6.498,60 €		6.498,60 €	6.498,60 €	- €	6.498,60 €			
Kosten Verwaltungsstaffel	13.267,80 €	13.267,80 €	- €	13.267,80 €	13.267,80 €	- €			
Versicherungsbeiträge ohne Kfz	27.192,15 €	- €	27.192,15 €	27.192,15 €	- €	27.192,15 €			
sonstige Sachkosten	60.761,92 €	39.175,23 €	21.586,69 €	60.761,92 €	39.175,23 €	21.586,69 €			
Lohnersatzleistungen ehrenamtl. Kräfte	- €	- €	- €	- €	- €	- €			
Gebäudebewirtschaftung und Unterhaltung einschl. Abschreibung	165.599,28 €		165.599,28 €	71.561,92 €		71.561,92 €	94.037,36 €		94.037,36 €
Haltung von Fahrzeugen	53.751,37 €	29.672,71 €	24.078,66 €				53.751,37 €	29.672,71 €	24.078,66 €
Abschreibungen Fahrzeuge	176.723,41 €		176.723,41 €				176.723,41 €		176.723,41 €
kalkulatorischen Zinsen Fahrzeuge	77.702,91 €		77.702,91 €				77.702,91 €		77.702,91 €
	1.097.146,69 €	110.932,54 €	731.787,84 €	364.367,34 €	81.259,83 €	283.107,52 €	732.779,35 €	29.672,71 €	703.106,64 €
Anzahl ehrenamtliche Kräfte	279						Verteilung auf die einzelnen Fahrzeuge (AfA und kalkulatorische Zinsen nach den jeweiligen Anschaffungskosten und den erhaltenen Zuwendungen, die übrigen Kosten nach einem Punktesystem); die fixen Kosten dividiert durch 2.000 Betriebsstunden; die variablen Kosten dividiert durch die durchschnittlichen Einsatzstunden		
Jahresbetriebsstunden	2.000								
Jahreseinsatzstunden Personal	2.702								
Jahreseinsatzstunden Fahrzeuge	653								
		Stundensatz insgesamt je Einsatzstunde Mitarbeiter Feuerwehr					individueller Stundensatz je Fahrzeug		
				30,59 €					
			gerundet	30,60 €					

Kalkulation Stundensätze Feuerwehr-Fahrzeuge
Übersicht erstellt durch RPA nach Prüfung

Stand: 15.11.2016

lfd. Nr.	Fahrzeugart	Punkt-zahl	Kenn-zeichen	Baujahr	einheitl. Nutzungs-dauer	Anschaffungs-kosten (AK)	jährliche AfA	Feuerschutz-pauschale (FP)	eingesetztes Eigenkapital (AK - FP)	kalk. Zinsen (Eigenkapital / 2 x Zinssatz)	Ende der Nutzungs-dauer	Unterhaltungs-kosten fix	FixKosten insgesamt je Stunde	Unterhaltungs-kosten variabel je Stunde	Kosten insgesamt je Stunde	Stundensatz gerundet	Anlagen-ID	SoPo-ID
6,5%									448.680,31 €			29.672,71 €						
1	TLF 16/25	16	HS-377	1983	20	250.908,00 €		- €	250.908,00 €		2003	22.717,99 €	11,36 €	52,88 €	64,24 €	64,00 €	nicht erfasst	Abgeschrieben
2	DLK 23/12	25	HS-2654	2003	20	497.364,55 €	24.868,23 €	66.244,32 €	431.120,23 €	14.011,41 €	2023	35.496,86 €	37,19 €	82,63 €	119,82 €	120,00 €	075100090029	231100090070
3	HLF 20	20	HS-2655	2003	20	262.888,00 €	13.144,40 €	123.205,01 €	139.682,99 €	4.539,70 €	2023	28.397,49 €	23,04 €	66,10 €	89,14 €	89,00 €	075100090019	231100090068
4	GW-G	18	HS-2659	1991	20	38.387,41 €		- €	38.387,41 €		2011	25.557,74 €	12,78 €	59,49 €	72,27 €	72,00 €	075100090027	Abgeschrieben
5	ELW 1	5	HS-2660	2006	20	68.896,08 €	3.444,80 €	43.841,72 €	25.054,36 €	814,27 €	2026	7.099,37 €	5,68 €	16,53 €	22,21 €	22,00 €	075100090036	SOP010240
6	MTF ehemals Werbemobil	2	HS-2663	2005	20	- €	- €	- €	- €	- €	2025	2.839,75 €	1,42 €	6,61 €	8,03 €	8,00 €	075100000021	Abgeschrieben
7	HLF 20	20	HS-2665	2003	20	248.520,94 €	12.426,05 €	65.888,09 €	182.632,85 €	5.935,57 €	2023	28.397,49 €	23,38 €	66,10 €	89,48 €	89,00 €	075100090018	231100090069
8	HLF 10	20	HS-2666	1993	20	176.029,46 €		39.505,00 €	136.524,46 €		2013	28.397,49 €	14,20 €	66,10 €	80,30 €	80,00 €	075100090017	Abgeschrieben
9	ELW 1-3	5	HS-2667	1996	20	38.600,82 €		21.727,71 €	16.873,11 €		2016	7.099,37 €	3,55 €	16,53 €	20,08 €	20,00 €	075100090022	Abgeschrieben
10	TLF 4000	16	HS-2668	2006	20	187.579,03 €	9.378,95 €	66.472,83 €	121.106,20 €	3.935,95 €	2026	22.717,99 €	18,02 €	52,88 €	70,90 €	71,00 €	075100090020	23110009071
11	HLF 20	20	HS-2670	1999	20	259.812,41 €	12.990,62 €	160.009,02 €	99.803,39 €	3.243,61 €	2019	28.397,49 €	22,32 €	66,10 €	88,42 €	88,00 €	075100090015	231100090065
12	MTF	2	HS-2671	2006	20	38.798,60 €	1.939,93 €	- €	38.798,60 €	1.260,95 €	2026	2.839,75 €	3,02 €	6,61 €	9,63 €	10,00 €	075100090025	kein Zuschuss
13	MTF	2	HS-2673	1995	20	43.984,95 €		42.685,20 €	1.299,75 €		2015	2.839,75 €	1,42 €	6,61 €	8,03 €	8,00 €	075100090024	Abgeschrieben
14	TLF 16/25	16	HS-2674	2001	20	192.916,16 €	9.645,81 €	71.837,18 €	121.078,98 €	3.935,07 €	2021	22.717,99 €	18,15 €	52,88 €	71,03 €	71,00 €	075100090021	231100000003
15	LF 10/6	16	HS-2675	2006	20	222.051,97 €	11.102,60 €	69.745,18 €	152.306,79 €	4.949,97 €	2026	22.717,99 €	19,39 €	52,88 €	72,27 €	72,00 €	075100090016	231100090072
16	HLF 10/6	20	HS-FW 140	2008	20	256.116,07 €	12.805,80 €	105.088,95 €	151.027,12 €	4.908,38 €	2028	28.397,49 €	23,06 €	66,10 €	89,16 €	89,00 €	075100000006	231100000075
17	RW	22	HS-FW 141	2010	20	386.157,29 €	19.307,86 €	69.857,43 €	316.299,86 €	10.279,75 €	2030	31.237,24 €	30,41 €	72,71 €	103,13 €	103,00 €	075100000019	231100000076
18	MLF	16	HS-FW 142	2011	20	174.563,55 €	8.728,18 €	69.710,02 €	104.853,53 €	3.407,74 €	2031	22.717,99 €	17,43 €	52,88 €	70,31 €	70,00 €	ANL00309	Sopo10013
19	GW-L / LKW	15	HS-FW 143	2013	20	174.662,04 €	8.733,10 €	69.712,93 €	104.949,11 €	3.410,85 €	2033	21.298,12 €	16,72 €	49,58 €	66,30 €	66,00 €	ANL00359	Sopo10127
20	LF 10	16	HS-FW 145	2014	20	283.937,57 €	14.196,88 €	68.068,00 €	215.869,57 €	7.015,76 €	2034	22.717,99 €	21,97 €	52,88 €	74,85 €	75,00 €	ANL00608	Sopo10252
21	MLF	16	HS-FW 146	2016	20	201.653,44 €	10.082,67 €	58.333,32 €	143.320,12 €	4.657,90 €	2036	22.717,99 €	18,73 €	52,88 €	71,61 €	72,00 €	ANL00770	Sopo10437
22	GW-L	7	HS-FW 147	2016	20	48.474,44 €	2.423,72 €	35.595,28 €	12.879,16 €	418,57 €	2036	9.939,12 €	6,39 €	23,14 €	29,53 €	30,00 €	ANL00769	Sopo10438
23	KdoW	1	HS-FW 1101	2012	20	30.075,96 €	1.503,80 €	- €	30.075,96 €	977,47 €	2032	1.419,87 €	1,95 €	3,31 €	5,26 €	5,00 €	ANL00157	kein Zuschuss
		316					176.723,41 €			77.702,91 €				2.000 Betriebsstunden	28 Einsatzstunden	1.394,00 €		